

Der Gemeinderat Vörstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. April 2015 nachfolgende Benutzungsverordnung beschlossen:

BENUTZUNGSVERORDNUNG

für die

Mehrzweckhalle "Heinz Ritter-Halle"

der Gemeinde Vörstetten

§ 1

Überlassung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle "Heinz Ritter-Halle"

1. Die Gemeinde Vörstetten stellt Kultur- und Sportvereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Mehrweckhalle zur Ausübung des Vereinszweckes (Übungs- und Lehrzwecke) und zur Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung, soweit diese für gemeindliche oder schulische Zwecke nicht benötigt wird.

Die Mehrzweckhalle "Heinz Ritter-Halle" ist vorrangig Vereinen, Verbänden und dergleichen mit Sitz in Vörstetten zu überlassen.

2. Für die Überlassung der Mehrzweckhalle ist das Bürgermeisteramt zuständig.
3. Über die Überlassung ist ein schriftlicher Vertrag (Überlassungsvertrag) zwischen der Gemeinde und dem Vertragsnehmer (Benutzer) abzuschließen.
4. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil jedes Überlassungsvertrages. Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwirft sich jeder Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzung der Mehrzweckhalle, Hausrecht

1. Die Mehrzweckhalle darf nur während der im Überlassungsvertrag festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes gestattet.
2. Die Mehrzweckhalle wird vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung mit Nebenräumen wie Umkleideräumen, Duschen und dergleichen überlassen.

3. Die Mehrzweckhalle wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht.
4. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.

Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.

Halle:

Reihenbestuhlung für maximal 500 Personen

Bestuhlung mit Tischen für maximal 390 Personen

Foyer:

Reihenbestuhlung für maximal 80 Personen

Bestuhlung mit Tischen für maximal 70 Personen

5. Das Öffnen und Schließen der Mehrzweckhalle obliegt dem Hausmeister oder von ihm beauftragten Aufsichtspersonen (Übungsleiter, Vereinsvorsitzende). Die Öffnung soll erst erfolgen, wenn von Seiten des Benutzers eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Während der Benutzung hat der Benutzer durch geeignete Maßnahmen für Ruhe und Ordnung in der Mehrzweckhalle zu sorgen. Nach Beendigung der Benutzung hat der Benutzer den ordnungsgemäßen Zustand der Mehrzweckhalle zu überprüfen und für das Schließen der Türen, Löschen der Lichter und dergleichen Sorge zu tragen. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister nach Terminabsprache.
6. Das Hausrecht über die Mehrzweckhalle wird im Auftrag der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin grundsätzlich vom Bürgermeisteramt oder von dem von ihr beauftragten Hausmeister ausgeübt. Der Hausmeister hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
7. Beschädigungen in oder an der Mehrzweckhalle sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind dem Hausmeister zu übergeben.
8. Der "Kraftraum" wird dem ASV zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung überlassen.
Der Kraftraum kann auch von anderen Vereinen für Veranstaltungen mit Bühnenbenutzung benutzt werden. Im Übrigen gilt diese Benutzungsverordnung entsprechend. Die Benutzung der Sauna kann bei Veranstaltungen in der Halle eingeschränkt werden.
Die eingebaute Sauna steht im Eigentum des ASV und ist von diesem in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem Zustand zu halten. Der ASV trägt die Betriebskosten.

§ 3 Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, für die schonende Behandlung der Mehrzweckhalle zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an der Mehrzweckhalle durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragte oder durch Teilnehmer an Veranstaltungen entstanden sind. Die vom Benutzer nach Satz 2 zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf seine Kosten behoben. Die Gemeinde kann, besonders wenn der Benutzer nicht gegen Haftpflicht versichert ist, eine Sicherungsleistung verlangen.
2. Der Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Mehrzweckhalle gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
Er hat der Gemeinde bei der Führung des Rechtsstreits durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden, der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung entsteht. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 4 Bewirtschaftung

In der Mehrzweckhalle findet keine ständige Bewirtschaftung statt.

Für die Getränkelieferung zur Veranstaltungen in und auf dem Grundstück der Heinz Ritter-Halle schließt die Gemeinde einen Getränkeliefervertrag mit einem örtlichen Getränkehändler ab.

Die Getränke für Veranstaltungen aller Art sind von diesem Getränkehändler zu beziehen.

§ 5 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe der Mehrzweckhalle zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Wird die Mehrzweckhalle nicht fristgerecht freigegeben, so kann sie die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer haftet für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 6 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde die Mehrzweckhalle selbst benützen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.
2. Der Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes (§ 10) wird er jedoch nur frei, wenn er dem Bürgermeisteramt mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt. Der Gemeinde bereits entstandene Aufwendungen sind von dem Benutzer in voller Höhe zu ersetzen.

§ 7 Belegungen, Kündigung, Unentgeltlichkeit

1. Die Mehrzweckhalle dient tagsüber dem Sportunterricht der Schulen. Diese erstellen zu Beginn eines jeden Schuljahres Belegungspläne und übergeben jeweils eine Ausfertigung dem Bürgermeisteramt.
2. Außerhalb der Schulzeiten wird die Benutzung der Mehrzweckhalle durch Vereine, Verbände und dergleichen zu kulturellen/sportlichen Übungs- und Lehrzwecken (nicht Veranstaltungen) vom Bürgermeisteramt durch einen Belegungsplan festgelegt. Dieser Belegungsplan ist mit der Schule und mit den örtlichen Vereinen abgestimmt.
3. Werden die nach dem Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten von dem vorgesehenen Benutzer über 4 Wochen lang nicht wahrgenommen, ist das Bürgermeisteramt zu benachrichtigen. Die Gemeinde kann in diesem Falle das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist entschädigungslos kündigen und die Mehrzweckhalle anderweitig vergeben. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 Aufsichts- und Ordnungsbestimmungen

1. Der Übungsbetrieb darf in den Räumen der Mehrzweckhalle nur unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht und Verantwortung einer Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter oder ähnliches) durchgeführt werden. Soweit die Mehrzweckhalle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht dem jeweiligen Schulleiter.
2. Die Sportflächen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden.

3. Jede missbräuchliche Benutzung der Räume ist untersagt. Das Umkleiden darf nur in den hierfür bestimmten Umkleideräumen erfolgen.
4. Die Mehrzweckhalle darf nicht verunreinigt werden. Die Duschanlagen sind nach der Benutzung abzustellen, die Waschbecken sind zu entleeren. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
5. Die einzelnen Sportarten, insbesondere Hallenfußball und Hallenhandball sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. Das Bürgermeisteramt kann weitere Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Ballspielen und dergleichen anordnen.
6. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Das Rauchen ist in allen Räumen der Mehrzweckhalle untersagt. Bei Veranstaltungen dürfen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden.
8. Der Sportbetrieb endet abends um 22.30 Uhr. Die Mehrzweckhalle ist bis spätestens 22.45 Uhr zu räumen.

§ 9

Benutzung von Sportgeräten

1. Die dem Benutzer überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte (Barren, Bock, Kasten und dergl.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen, nach der Höhe einzustellen und zu entfernen, an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen und geordnet abzustellen.

Nach Gebrauch sind die Geräte auf tief zu stellen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden. Ihre Benutzung im Freien ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt. Mit Gewichtshanteln und dergl. darf nur im Kraftsportraum geübt werden.

2. Im Überlassungsvertrag (§ 1 Abs. 3) kann dem Benutzer das Recht eingeräumt werden, eigene Turn- und Sportgeräte, Geräteschränke und -Kisten in der Halle unterzubringen. Diese Gegenstände sind als Eigentum des Benutzers zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

§ 10

Besondere Pflichten des Benutzers

Der Benutzer (Veranstalter) hat zu sorgen

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung; die vom Benutzer eingesetzten Ordner müssen als solche gekennzeichnet und über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein;
2. für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Versammlungsstättenverordnung von Baden-Württemberg - eingewiesene Person muss nach § 38 V VStättVO während der gesamten Veranstaltung anwesend sein;
3. für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften;
4. für die Einhaltung der zugelassenen Höchstzahl von Besuchern;
5. für das Bereitstellen der erforderlichen Feuer- und Sanitätswachen, des etwa erforderlichen Hilfspersonals, insbesondere des Einlasspersonals, des Ordnungsdienstes, Platzanweiser usw.
6. für die Gewährleistung der Aufsicht während der Veranstaltungen;
7. für die Einhaltung des Rauchverbotes;
8. für die Räumung der Halle unverzüglich nach den Veranstaltungen;
9. für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.
10. soweit erforderlich für GEMA-Anmeldung und Entrichtung der Gebühren

§ 11 Entgelt

Für die Überlassung der Mehrzweckhalle wird ein Entgelt erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für die Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch und Abwasserbeseitigung enthalten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsverordnung vom 02.06.1975 außer Kraft.

Vörstetten, den 13.04.2015

gez.


Lars Brügner
Bürgermeister